

Anlage 2: Liquiditätskreditverträge, Schuldübernahmen und Tilgungshilfen

Teilnehmende Kommune: **[Name der Kommune]**

*Diese Spalten erscheinen nur, wenn sie
bei der Kommune relevant sind.*

Lfd Nr	Name des Gläubigers	Vertragsnr.	Abschluss am	Fällig am	Nominalbetrag/ Restschuld	Entschuldung nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP	Tilgungshilfe nach § 11 Abs. 1 LGPEK- RP	Anmerkung/ Begründung
Übernahme vollständiger Kreditverträge								
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]			[ggfs. Begründung]
Entschuldung zum Kreditlaufzeitende								
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Betrag]		[ggfs. Begründung]
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	alternativ:	[Betrag]	[ggfs. Begründung]
Summe					[Summe]	[Summe]	[Summe]	

Anmerkungen:

Die Auswahl der Kreditverträge ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben einschließlich des Vorschlagsrechts der Kommunen (§ 9 LGPEK-RP, §§ 6 bis 8 LVOPEK-RP).

Bei Bedarf sind Besonderheiten im Einzelfall in der Spalte "Anmerkung/ Begründung" aufgeführt.

Bei der Übernahme vollständiger Kreditverträge erfolgt keine Entschuldung zum Kreditlaufzeitende nach § 11 LGPEK-RP.

Der Übernahmetermin wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Bei der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt keine Schuldübernahme nach § 10 Abs. 1 LGPEK-RP.

Die Entschuldung wird in diesem Fall entweder durch Kreditvertrag mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP
oder - nachrangig - durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 LGPEK-RP umgesetzt.

Soweit nichts anderes angemerkt ist, sind die Kreditverträge endfällig und die Restschuld entspricht dem Nominalbetrag.

Die Umsetzung hinsichtlich der Ortsgemeinden erfolgt gegenüber der jeweiligen Verbandsgemeinde.